



46/99

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. September 1999 NR. 1856

Deitingen: Gestaltungsplan „Russbach“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Russbach“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der bisherige Gestaltungsplan „Russbach“ regelt eine Überbauung mit 3-geschossigen Wohnbauten und einer Einstellhalle. Er ist noch nicht realisiert und wegen der Nachfrage nach anderen Siedlungs- und Wohnungsformen auch nicht realisierbar. Der Gemeinderat hat deshalb die Aufhebung beschlossen und einem neuen Überbauungsvorschlag zugestimmt. Dieser sieht eine zweigeschossige Siedlung in verdichteter Bauweise vor. Das Gebiet ist in eine erste und eine zweite Bauetappe unterteilt. Durch eine privatrechtliche Vereinbarung ist sichergestellt, dass die zweite Etappe erst überbaut werden kann, wenn die erste zu 80 % realisiert ist. Mit dieser Regelung können die bestehenden Erschliessungsanlagen optimal genutzt und der Neubau der Lehmgrubenstrasse (Teil West) bis zur zweiten Bauetappe hinausgeschoben werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Mai bis zum 14. Juni 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 28. April 1999 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Russbach“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.
- 3.2. Der bisherige Gestaltungsplan „Russbach“ (RRB NR. 2934 vom 18.10.94) wird aufgehoben. Weitere bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Deitingen

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'523.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Russbach

Bau-Departement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\046np99052\046_rfbRussbach.doc]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse, 4500 Solothurn

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4543 Deitingen, mit 6 gen. Plänen (später), (mit Rechnung)

Baukommission der EG, 4543 Deitingen

Planungskommission der EG, 4543 Deitingen

Bernhard Frei, dipl. Arch. ETH/SIA, Hofuhrenstrasse 14, 4543 Deitingen

Staatskanzlei, (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Gestaltungsplan
„Russbach“ mit Sonderbauvorschriften“)